Abg. große Deters führte aus, durch den Antrag solle im Bereich der engen Ortsdurchfahrt Bornheim-Rösberg die Mobilität und Sicherheit der Fußgänger erhöht werden. Hierzu bitte seine Fraktion um Prüfung von zwei Vorschlägen: Fahrbahnreduzierung zu Gunsten der Fußgänger/-innen oder Verbreiterung der Gehwege, Anordnung von Tempo 30 für die gesamte Ortsdurchfahrt.

Herr Pütz, Leiter des Straßenverkehrsamtes, erklärte, für die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit sei die Stadt als straßenverkehrsrechtliche Anordnungsbehörde selbst zuständig. Zu den baulichen Maßnahmen könne der Kreisstraßenbau, Herr Dettke, Stellung nehmen.

Herr Dipl.-Ing. Dettke, Leiter der Abteilung Kreisstraßenbau, erläuterte, bei einer festgesetzten Ortsdurchfahrt liege die Straßenbaulast für die Gehwege bei der zuständigen Kommune. Falls Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, bedürfe es zwar der Zustimmung des Haupt-Baulastträgers, aber zunächst müsse hier das Tiefbauamt der Stadt Bornheim initiativ werden.

Abg. große Deters wies darauf hin, dass in diesem konkreten Fall kein regulärer Gehweg vorhanden sei. Er fragte nach, wie es sich hier mit der Zuständigkeit verhalte.

Herr Dipl.-Ing. Dettke antwortete, auch wenn der Gehweg keine ausreichend nutzbare Breite habe, sei es ein „Gehweg“, und dieser könne nur auf Vorschlag der Kommune in Abstimmung mit dem Kreis ggf. umgestaltet werden. Bisher sei die Stadt Bornheim nicht an den Kreis herangetreten. Zu dem als Anlage beigefügten Bild aus der Nachbarkommune bemerkte er, eine derartige Einengung der Fahrbahn setze eine ausreichende Einsichtnahme voraus. Bei dem gesamten in Rede stehenden Bereich in Bornheim-Rösberg handele es sich um einen Kurvenbereich.

Abg. große Deters bat um Zurückstellung des Antrags, bis die Frage der Zuständigkeit mit der Stadt Bornheim geklärt sei.

Der Vorsitzende, Abg. Steiner, stellte den Antrag zurück.